

**Synopse zur neuen Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS -)**

FwGebS 2006	FwGebS 2018	Bemerkungen
<p><b>§ 1 Grundsatz</b></p>	<p><b>§ 1 Grundsatz</b></p>	
<p><b>§ 1 (1)</b> Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe – und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Frankenthal oder dem Wehrleiter anzufordern.</p>	<p>Die Stadt Frankenthal (Pfalz) unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.</p>	<p>Der Text der FwGebS 2018 entspricht im Wesentlichen der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz aufgrund der Änderung des LBKG vom 08.03.2016</p>
<p><b>§ 1 (2)</b> Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erhebt für Hilfe- und Dienstleistungen gem. den §§ 33 und 36 LBKG, sowie für sonstige Leistungen - außerhalb der Gefahrenabwehr gem. § 8 Abs. 3 LBKG - der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Frankenthal (Pfalz), im folgenden Feuerwehr genannt, Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.</p>	<p><b>§ 3 Entgeltliche Leistungen</b></p> <p><b>§ 3 (1)</b> Die Stadt Frankenthal (Pfalz) kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben.</p> <p><b>§ 3 (2)</b> Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.</p> <p><b>§ 3 (3) Nr. 1 und Nr. 2</b> Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, welche die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere</p>	<p>Neu: Ermessen bei § 36 Abs. 1 und 2 LBKG</p>

	<p>1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG), Leistungen im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen (BMA),</p> <p>2. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.</p> <p><b>§ 3 (4)</b> Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 10 LBKG)</p>	
<p><b>§ 2 Unentgeltliche Leistungen</b></p> <p>Vorbehaltlich des § 3 dieser Satzung sind unentgeltlich alle vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen der Feuerwehr gegen Brandgefahren, andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und gegen Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz) i. S. d. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3, 8 Abs. 2 und 19 Abs. 1 LBKG.</p>	<p><b>§ 2 Unentgeltliche Leistungen</b></p> <p>Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.</p>	<p>Inhaltlich keine Änderung</p>
<p><b>§ 3 Entgeltliche Leistungen</b></p> <p><b>§ 3 (1)</b> Kostenersatzpflichtig sind alle in den §§ 33 und 36 Abs. 1 u. 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr.</p>	<p><b>§ 3 Entgeltliche Leistungen</b></p> <p><b>§ 3 (1)</b> Die Stadt Frankenthal (Pfalz) kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben.</p> <p><b>§ 3 (2)</b> Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.</p>	<p>Neu: Ermessen bei § 36 Abs. 1 und 2 LBKG</p>

<p><b>§ 3 (2)</b> Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen der §§ 3 Abs. 2 und 8 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere:</p>	<p><b>§ 3 (3)</b> Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, welche die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere</p>	<p>Neu: Engstes Ermessen</p>
<p><b>§ 3 (2) Nr. 1</b> Überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie z.B. Arbeiten jeglicher Art an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen, das Auspumpen und Aufnehmen von Wasser aus Wohnräumen, Kellern und Gruben o. ä., soweit es sich nicht um Fälle nach § 2 handelt;</p>	<p><b>§ 3 (3) Nr. 1, Zeile 1 - 3</b> Überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),</p> <p><b>§ 5 (3) Nr. 5</b> den pauschalen Verrechnungssätzen für Türöffnungen und dem Einsatz von Ölbindemittel (Nr. 5 der Anlage)</p>	
<p><b>§ 3 (2) Nr. 2</b> die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;</p>	<p><b>§ 5 (3) Nr. 3</b> den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3.1 und 3.2 der Anlage)</p>	
<p><b>§ 3 (2) Nr. 3</b> die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;</p>		<p>Neu: Nicht mehr vorgesehen</p>
<p><b>§ 3 (2) Nr. 4</b> die Erteilung von Unterricht, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Dritte;</p>	<p><b>§ 5 (3) Nr. 8</b> den Kostensätzen für sonstige Leistungen (Nr. 8 der Anlage)</p>	
<p><b>§ 3 (2) Nummer 5</b> die Gestellung von Brandsicherheitswachen gem. VersammlungsstättenVO;</p>	<p><b>§ 3 (3) Nr. 2</b> die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG</p>	<p>Anlage Nr. 1.1</p>

	<p><b>§ 5 (3) Nr. 1</b> den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr. 1 der Anlage)</p> <p><b>§ 5 (5)</b> Die Berechnung der Kosten für die Brandsicherheitswachen erfolgt analog der vorstehenden Zeitregelung (Abs. 1 und 2), zuzüglich einer Pauschale von 1/2 Stunde für An- und Abfahrt.</p>	und 1.3
<p><b>§ 3 (2) Nr. 6</b> Leistungen im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen (BMA);</p>	<p><b>§ 3 (3) Nr. 1, Zeile 4</b> ...,Leistungen im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen (BMA),...</p> <p><b>§ 5 (3) Nr. 7</b> dem pauschalen Verrechnungssatz für Falschalarme (Nr. 7 der Anlage)</p>	
<p><b>§ 3 (2) Nr. 7</b> das Einfangen, Versorgen und Unterbringen von Tieren;</p>	<p><u>Entfällt</u> Eine Zuständigkeit der Feuerwehr erwächst beim Retten von Tieren aus Notlagen und bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit, nicht aber beim Einfangen von Tieren! Eigentümer von Tieren sind verpflichtet Gefahren die für oder durch ihr Tier entstehen, selbst zu beseitigen. Nur wenn der Eigentümer dies nicht selbst schafft wird die Feuerwehr tätig.</p>	.
<p><b>§ 3 (2) Nr. 8</b> das Entfernen von Insekten (Wespen usw.);</p>	<p><u>Entfällt</u> Die Feuerwehr rückt zu Wespennestern u. ä. nur dann aus, wenn eine konkrete Gefahr vorliegt. Eine Gefahr durch Hymenopteren (z.B. Wespen, Hornissen) ist dann gegeben, wenn die Nutzer einer Einrichtung in ihrer Mobilität stark eingeschränkt sind und sich dadurch vor dem Insektenbefall nicht ausreichend schützen können. Dies gilt z.B. in Krankenhäusern, Kindergärten und Altenheimen.</p>	

<p><b>§ 3 (2) Nr. 9</b> Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt, einschl. des Füllens von Atemluftflaschen für Dritte;</p>	<p><b>§ 5 (3) Nr. 3</b> den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3.3 der Anlage)</p>	<p>Anlage Nr. 3.3</p>
<p><b>§ 3 (2) Nr. 10</b> Kosten für den notwendigen Einsatz des Leitenden Notarztes (LNA) sowie des Organisatorischen Leiters (OrgL).</p>	<p><b>§ 5 (9)</b> Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe berechnet.</p>	
<p><b>§ 3 (3)</b> Die Höhe der Kostensätze und Gebühren ergibt sich aus der "Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Frankenthal (Pfalz), Feuerwehrgebührensatzung (FwGebS)", die Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p><b>§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren</b></p> <p><b>§ 5 (1)</b> Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie nach den Pauschalsätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Einsatzleiters.</p> <p><b>§ 5 (3)</b> Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr. 1 der Anlage),</li> <li>2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 der Anlage),</li> <li>3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 der Anlage),</li> <li>4. den zu berechnenden Aufwand für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen (Nr. 4 der Anlage)</li> </ol>	

	<p>5. den pauschalen Verrechnungssätzen für Türöffnungen und dem Einsatz von Ölbindemittel (Nr. 5 der Anlage)</p> <p>6. den Kostensätzen bzw. Gebühren für Beratungen von Architekten, Fachingenieuren, Bauherren, Firmen oder Anderen sowie Abnahmen (Nr. 6 der Anlage)</p> <p>7. dem pauschalen Verrechnungssatz für Falschalarme (Nr. 7 der Anlage)</p> <p>8. den Kostensätzen für sonstige Leistungen (Nr. 8 der Anlage).</p>	
<b>§ 4 Kostenersatz- und Gebührenpflichtige (Schuldner)</b>	<b>§ 4 Schuldner</b>	
<b>§ 4 (1)</b> Kostenersatzpflichtig sind die in den §§ 33 Abs. 2 und 36 Abs. 1 u. 2 LBKG bezeichneten Personen und Unternehmen.	<b>§ 4 (1)</b> Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.	
<b>§ 4 (2)</b> Gebührenschildner ist, wer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten tätig, haftet dieser für die Gebührenschild, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht oder wenn durch die Leistung eine Pflicht des Dritten, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, erfüllt wird.	<b>§ 4 (2)</b> Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht oder wenn durch die Leistung eine Pflicht des Dritten, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, erfüllt wird.	
<b>§ 4 (3)</b> Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtig ist weiterhin bei der Teilnahme an Unterrichts-, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen, der Teilnehmende oder der Arbeitgeber, in dessen Auftrag die Teilnahme erfolgt.	<b>§ 5 (3) Nr. 8</b> den Kostensätzen für sonstige Leistungen (Nr. 8 der Anlage).	Anlage Nr. 8.1. – 8.3

<p><b>§ 4 (4)</b> Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p><b>§ 4 (3)</b> Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	
<p><b>§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren</b></p>	<p><b>§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren</b></p>	
<p><b>§ 5 (1)</b> Kostenersatz und Gebühren werden nach den beiden Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen, soweit keine Pauschalierung gemäß dieser Satzung oder der Anlage zu dieser Satzung erfolgt ist.</p>	<p><b>§ 5 (1)</b> Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie nach den Pauschalsätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Einsatzleiters.</p>	
<p><b>§ 5 (2)</b> Maßgebend für die Berechnung der Personalkosten ist die Zahl der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen einschließlich des Personals der Einsatzzentrale und deren Einsatzdauer, einschließlich der Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der eingesetzten Fahrzeuge und Ausrüstung.</p>	<p><b>§ 5 (3)</b> Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr. 1 der Anlage).</li> </ol>	
<p><b>§ 5 (3)</b> Maßgebend für die Berechnung der Sachkosten ist die Einsatzdauer der benötigten Fahrzeuge und Ausrüstung, einschließlich der Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Benutzungsdauer).</p>	<p><b>§ 5 (3)</b> Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:</p> <p>...</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 der Anlage),</li> <li>3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 der Anlage),</li> <li>4. den zu berechnenden Aufwand für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen (Nr. 4 der Anlage)</li> <li>5. Halbsatz 2, .... dem Einsatz von Ölbindemittel (Nr. 5 der Anlage)</li> </ol>	

<p><b>§ 5 (4)</b> Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzdauer so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere der Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen. Entsprechendes gilt für die Rückkehr, wenn diese nicht zum Feuerwehrgerätehaus erfolgt. Die Einsatz- bzw. Benutzungsdauer wird auf halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen. Überschreitet die Einsatz- bzw. Benutzungsdauer eine halbe Stunde um nicht mehr als 5 Minuten, so wird abgerundet.</p>	<p><b>§ 5 (2)</b> Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, wird die Einsatzdauer so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere der Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen. Entsprechendes gilt für die Rückkehr, wenn diese nicht zum Feuerwehrhaus erfolgt. Die Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte je angefangene 15 Minuten berechnet. Die Einsatzdauer ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.</p>	<p>Einsatzdauer beinhaltet auch die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.</p> <p>Berechnung je angefangene 15 Minuten (Orientierung an § 2 Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 8. November 2007</p>
<p><b>§ 5 (5)</b> Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Einsatzleiters.</p>	<p><b>§ 5 (1) Satz 2</b> Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Einsatzleiters.</p>	
<p><b>§ 5 (6)</b> Kommt ein Fahrzeug an der Einsatzstelle nicht zum Einsatz, wird für das Fahrzeug eine Pauschale von ½ Stunde berechnet. In diesem Fall wird für die ausgerückten nicht eingesetzten Einsatzkräfte eine Personalkostenpauschale von 50 % des aktuellen Stundensatzes der Personalkosten, die bei Einsätzen von den Gebührenpflichtigen angefordert werden, berechnet.</p>	<p><b>§ 5 (4)</b> Kommt ein Fahrzeug nach Verlassen des Feuerwehrhauses an der Einsatzstelle nicht zum Einsatz, wird für das Fahrzeug eine Pauschale von ½ Stunde berechnet. In diesem Fall wird für die ausgerückten nicht eingesetzten Einsatzkräfte eine Personalkostenpauschale von 50 % des aktuellen Stundensatzes der Personalkosten, die bei Einsätzen von den Gebührenpflichtigen angefordert werden, berechnet.</p>	<p>Pauschale kommt bereits nach Verlassen des Feuerwehrhauses zum Tragen</p>
<p><b>§ 5 (7)</b> Die Berechnung der Kosten für die Brandsicherheitswachen erfolgt analog der vorstehenden Zeitregelung (Abs. 3, 4), zuzüglich einer Pauschale von 1/2 Stunde für An- und Abfahrt.</p>	<p><b>§ 5 (5)</b> Die Berechnung der Kosten für die Brandsicherheitswachen erfolgt analog der vorstehenden Zeitregelung (Abs. 1 und 2), zuzüglich einer Pauschale von 1/2 Stunde für An- und Abfahrt.</p>	

<p><b>§ 5 (8)</b> Mit der Festsetzung des Sachaufwandes sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge und Geräte entstehenden Aufwendungen, insbesondere für Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Daneben ist gesondert Kostenersatz zu zahlen für:</p>	<p><b>§ 5 (7)</b> Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausstattung, für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung kontaminierten Löschwassers und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren, insbesondere in Industrie- oder Gewerbegebieten oder in deren Umgebung, werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze in tatsächlicher Höhe berechnet.</p> <p><b>§ 5 (6)</b> Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte oder Fahrzeuge), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze zu erstatten.</p> <p><b>§ 5 (8)</b> Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.</p>	
<p><b>§ 5 (8) Nr. 1</b> im notwendigen Umfang eingesetzte Atemschutzgeräte/ Pressluftatmer incl. Maske, Chemie- und Hitzeschutzanzüge in Höhe der Sachkostenpauschale; verbrauchtes Ma-</p>	<p><b>§ 5 (7)</b> <b>§ 5 (6)</b> <b>§ 5 (8)</b></p>	

<p>terial, insbesondere Wasser, Schaummittel, Löschpulver, Kohlendioxid, Atemfilter, Ölbindemittel, Sonderlöschmittel und Einwegschutzbekleidung; in Höhe der Selbstkosten zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltung;</p>		
<p><b>§ 5 (8) Nr. 2</b> die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen; insbesondere von aufgenommenem Treibstoff oder Altöl sowie sonstigen umweltgefährdenden Stoffen und Abfällen: in Höhe der Selbstkosten zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Zwischenlagerung und Verwaltung;</p>	<p><b>§ 5 (7)</b> <b>§ 5 (6)</b> <b>§ 5 (8)</b></p>	
<p><b>§ 5 (8) Nr. 3</b> bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte, Schutzbekleidung und persönliche Ausrüstung, es sei denn, dass die Beschädigung oder Unbrauchbarkeit auf normalen Verschleiß, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei der Bedienung/Benutzung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen ist: in Höhe der Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten, zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Verwaltungsaufwand;</p>	<p><b>§ 5 (7)</b> <b>§ 5 (6)</b> <b>§ 5 (8)</b></p>	
<p><b>§ 5 (8) Nr. 4</b> nicht zurückgegebene oder vorsätzlich bzw. fahrlässig beschädigte Geräte, die gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 vorübergehend überlassen wurden: in Höhe der Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten, zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Verwaltungsaufwand;</p>	<p><b>§ 5 (7)</b> <b>§ 5 (6)</b> <b>§ 5 (8)</b></p>	

<p><b>§ 5 (8) Nr. 5</b> übermäßige Beanspruchung oder außergewöhnliche Verunreinigungen von Gerät und Ausrüstung: mit einem im Einzelfall festzusetzenden Zuschlag bis zu 50 v.H.. Die Feststellung trifft der Wehrleiter oder dessen Beauftragter.</p>	<p><b>§ 5 (7)</b> <b>§ 5 (6)</b> <b>§ 5 (8)</b></p>	
<p><b>§ 5 (9)</b> Neben dem Personal- und Sachaufwand sind zu entgelten:</p>	<p><b>§ 5 (9)</b> Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe berechnet.</p>	
<p><b>§ 5 (9) Nr. 1</b> Die bei Heranziehung von Werkfeuerwehren (§ 15 Abs 4 LBKG) sowie Leitender Notarzt (LNA) und Organisatorischer Leiter (OrgL) zu erstattenden Personal- und Sachkosten;</p>	<p><b>§ 5 (9)</b></p>	
<p><b>§ 5 (9) Nr. 2</b> die bei Heranziehung im Rahmen der allgemeinen Hilfe an andere Hilfsorganisationen zu erstattenden Kosten (§§ 17 Abs. 1, 35 LBKG);</p>	<p><b>§ 5 (9)</b></p>	
<p><b>§ 5 (9) Nr. 3</b> die bei Heranziehung an Dritte, Privatpersonen, Firmen und Institutionen, insbesondere auch an städtische Ämter oder Einrichtungen, zu erstattenden Kosten;</p>	<p><b>§ 5 (9)</b></p>	
<p><b>§ 5 (9) Nr. 4</b> die für eine einfache Verpflegung der eingesetzten Kräfte anfallenden Kosten, wenn die Einsatzdauer ohne Unterbrechung jeweils 4 Stunden beträgt.</p>	<p><b>§ 5 (3)</b> Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:</p> <p><b>8.</b> den Kostensätzen für sonstige Leistungen (Nr. 8.4 der Anlage).</p>	<p>Anlage Nr. 8.4</p>

§ 6 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit	Entstehung, Erhebung und Fälligkeit	
<p><b>§ 6 (1)</b> Der Kostenersatzanspruch und die Gebührenschuld entstehen mit der Inanspruchnahme (Anforderung) der Hilfe- und Dienstleistungen. Soweit nur Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung. Als Inanspruchnahme gilt auch, wenn die Feuerwehr zur Dienst- und Hilfeleistung das Feuerwehrgerätehaus verlassen hat, aber nicht tätig geworden ist.</p>	<p><b>§ 6 (1)</b> Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung.</p> <p><b>§ 6 (3)</b> Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.</p>	<p>Neu: Anspruch auf Kostenersatz mit Abschluss der Hilfeleistung</p>
<p><b>§ 6 (2)</b> Die Kostenersätze, Gebühren und Aufwandsersätze werden durch Bescheid angefordert und sind sofort nach Zustellung des Bescheides fällig.</p>	<p><b>§ 6 (2)</b> Der Kostenersatz wird gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.</p> <p><b>§ 6 (4) Satz 1</b> Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>	<p>Neu: Fälligkeit nach Ablauf der Widerspruchsfrist</p>
<p><b>§ 6 (3)</b> Vor der Durchführung von Hilfe- und Dienstleistungen außerhalb der Gefahrenabwehr können Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten, Aufwendungen und Gebühren gefordert werden.</p>	<p><b>§ 6 (4) Satz 2</b> Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.</p>	
<p><b>§ 7 Haftungsausschluss</b></p>	<p><b>§ 7 Haftungsausschluss</b></p>	
<p>Die Stadt Frankenthal (Pfalz) haftet nur für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.</p>	<p>Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Frankenthal (Pfalz) nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.</p>	<p>Keine Haftungsverzichtserklärung mehr</p>

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten		§ 8 In-Kraft-Treten			
Diese Satzung tritt am 18.11.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 21.02.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.03.2001 außer Kraft.		§ 8 (1) Diese Satzung tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft.  § 8 (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 13.11.2006 außer Kraft.			
<b>Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS -) vom 18.11.2006</b>		<b>Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom TT.MM.JJJJ</b>			
	Tarife für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr				
<b>1.</b>	<b>Personalkosten</b> (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)	<b>1</b>	<b>Personal</b>		
<b>1.1</b>	Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunden umgerechnete Monatstabellenlohn der Entgeltgruppe 9 Stufe 4 des jeweils gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v. H..	<b>1.1</b>	Je freiwillige Feuerwehrangehörige/r zzgl. gewährter Aufwandsentschädigung	<b>30,80 €</b>	Gemäß § 36 Abs. 8 Nr. 3 Sätze 1 und 2 LBKG können die pauschalierten Personalkosten auf der Grundlage insbesondere der vom Statistischen Bundesamt festgestellten durchschnittlichen Bruttolohnbeiträge von Arbeitnehmern zuzüglich eines Zuschlages für Gemeinkosten (insbesondere für Kosten der medizinischen Untersuchung, Reisekostenvergütungen, Aus- und Fortbildungskosten, Dienst- und Schutzkleidung, Beiträge
		<b>1.2</b>	Aufwandsentschädigung – Einsatzgeld je Einsatzkraft	<b>1. Std 7,50 €, danach je angefangener ½ Std 1,75 €</b>	
		<b>1.3</b>	Aufwandsentschädigung Brandsicherheitswachdienst je Einsatzkraft	<b>1. Stunde 6,25 €, da-</b>	

					nach je an- gefan- gener ½ Stunde 3,00 €	zur gesetzlichen Unfallversicherung, Zusatzversicherung nach § 13 Abs. 9 Nr. 2, Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung) berechnet werden, der 10 v. H. des durchschnittlichen Bruttolohnbetrags nicht übersteigen darf, sowie eines Zuschlags für die tatsächlich gewährte Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 8 Satz 3 LBKG.
1.2	Nach jeweils 4 Stunden ununterbrochener Einsatzdauer eines Einsatzes sind die Kosten für eine einfache Verpflegung der eingesetzten Kräfte in Höhe von 6,00 € pro Einsatzkraft zu erstatten.		8.4	Die für eine einfache Verpflegung anfallenden Kosten je Einsatzkraft nach jeweils 4 Stunden ununterbrochener Einsatzdauer eines Einsatzes	6,00 € (Pauschale)	
1.3	Für <b>Sicherheitswachen</b> wird anstelle des nach Ziffer 1.1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 9,00 € je volle Einsatzstunde und Person zugrunde gelegt.		1.3	Aufwandsentschädigung Brandsicherheitswachdienst je Einsatzkraft	1. Stunde 6,25 €, danach je angefangener ½ Stunde 3,00 €	
2.	<b>Sachkosten</b> (Einsatz eigener Fahrzeuge und Geräte)  Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes		2.	<b>Fahrzeuge</b> Die angegebenen Beträge betreffen das einzelne Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung und beziehen sich auf eine Einsatz- bzw. Nutzungsdauer	auf 10 Cent gerundete Beträge	

	<p>angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen wird die Benutzung der gemäß den feuerwehrtechnischen Richtlinien geladenen Geräte und Ausrüstungen nicht gesondert berechnet; Ausnahme: Atemschutzgeräte/ Pressluftatmer incl. Maske, Chemie- und Hitzeschutzanzüge. § 5 der Feuerwehrgebührensatzung bleibt unberührt.</p> <p>Bei Geräte- bzw. Fahrzeugeinsatz, Geräteüberlassung und Leistungen der Feuerwehr, die nachfolgend nicht genannt sind, kann der Kostenersatz gesondert geregelt werden.</p>			<p>von 1 Stunde. Im angegebenen Betrag sind sämtliche Vorhaltekosten berücksichtigt (Fahrzeugkosten, Gebäudekosten, Gebäudeausstattungskosten, Verwaltungskosten sowie direkte Einsatzkosten). Die Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren wird für Fahrzeuge und Geräte je angefangener 15 Minuten berechnet.</p>		
<b>2.1</b>	<b>Führungsfahrzeuge</b>		<b>2.1</b>	<b>Führungsfahrzeuge</b>		
	Kommandofahrzeug (KdoW)	31 €		KdoW (Kommandowagen)	27,20 €	
	Einsatzleitwagen (ELW 1)	50 €		ELW (Einsatzleitwagen)	9,70 €	
	Führungskraftwagen (FüKw)	46 €				

<b>2.2</b>	<b>Löschfahrzeuge</b>		<b>2.2</b>	<b>Löschfahrzeuge</b>		
	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	56 €		<i>entfällt</i>		
	Tragkraftspritzenfahrzeug -Wasser- (TSF-W)	62 €		<i>entfällt</i>		
	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	80 €		LF (Löschgruppenfahrzeug)	18,60 €	
	Löschgruppenfahrzeug (LF 16 TS)	92 €		MLF (Mittleres Löschfahrzeug)	48,60 €	
	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25 VLF)	99 €		VLF (Vorauslöschfahrzeug)	58,20 €	
	Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	111 €		TLF (Tanklöschfahrzeug)	67,60 €	
	Hilfeleistungslöschgruppenfz. (HLF 20/20)	150 €		HLF (Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug)	62,90 €	
<b>2.3</b>	<b>Hubrettungsfahrzeuge</b>		<b>2.3</b>	<b>Hubrettungsfahrzeuge</b>		
	Kraffth Drehleiter (DL 30)	136 €		DLK (Drehleiter-Fahrzeug)	117,60€	

	Krafftahrdrehleiter (DLK 23/12)	136 €			
<b>2.4</b>	<b>Rüst-, Transportfahrzeuge, Geräte- wagen</b>		<b>2.4</b>	<b>Rüst-, Transportfahrzeuge, Geräte- wagen</b>	
	Gerätewagen - Transport (GW-T)	37 €		GW (Gerätewagen)	27,00 €
	Gerätewagen - Haus (GW-H)	43 €			
	Mehrzwecktransportfahrzeug (MZF)	50 €		MZF 1 (Mehrzweckfahrzeug)	11,90 €
				MZF 2 (Mehrzweckfahrzeug)	11,90 €
				MZF 3 (Mehrzweckfahrzeug)	22,00 €
	Rüstwagen - Wasser (RW-W)	74 €		RW (Rüstwagen)	59,70 €
	Rüstwagen - Gefahrgut /Techn. Hilfe (RW-G)	111 €			
	Gerätewagen-Logistik (GW-Log)	40 €			
	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	37 €		MTF (Mannschaftstransportfahrzeug)	26,20 €
	Wechseladerfahrzeug (WLF) mit Kran	70 €		WLF 1 (Wechseladerfahrzeug)	44,70 €
				WLF 2 (Wechseladerfahrzeug)	37,00 €
	Abrollbehälter "Mulde"	22 €		AB (Abrollbehälter)	0,30
	Abrollbehälter Atemschutz (AB-AS)	100 €		AB-AS (Abrollbehälter-Atemschutz)	30,20 €
	Abrollbehälter Plane und Spriegel (AB- PS)	30 €		Abrollbehälter Plane und Spriegel (AB- PS)	0,30
<b>2.5</b>	<b>Schlauchwagen</b>		<b>2.5</b>	<b>Schlauchwagen</b>	
	Schlauchwagen 1000 (SW 1000)	50 €			
	Schlauchwagen 2000 (SW 2000)	62 €			
<b>2.6</b>	<b>Wasserfahrzeuge (einschl. Trans- portanhänger)</b>		<b>2.6</b>	<b>Wasserfahrzeuge (einschl. Trans- portanhänger)</b>	
	Mehrzweckboot (MZB)	50 €		MZB (Mehrzweckboot)	6,10 €
	Rettungsboot (RTB)	31 €			
<b>2.7</b>	<b>Sonstige Einsatzfahrzeuge</b>		<b>2.7</b>	<b>Sonstige Einsatzfahrzeuge</b>	
	Rettungshundefahrzeug (RHF)	43 €		RHF Rettungshundefahrzeug)	19,90 €
	Messfahrzeug-Gefahrgut (MeF-G)	62 €		MeF-G (Messfahrzeug Gefahrgut)	19,30 €
<b>2.8</b>	<b>Anhänger</b>		<b>2.8</b>	<b>Anhänger</b>	
	Pulverlöschanhänger P 250/S	15 €		AH (Anhänger)	0,30 €
	Schaum-/Wasserwerfer	15 €			
	Transportanhänger	12 €			

2.9	Geräte		3.	Geräte		
	Schlauchmaterial A-Saugschlauch B-, C-, D-Druckschlauch	7 € 3,50 €				entfällt
	Pumpen Tragkraftspritze (TS 8/8) E-Tauchpumpe bis 500 l/min. bis 1000 l/min. über 1000 l/min. Elro-Pumpe	31 € 19 € 25 € 31 € 60 €	3.1	<b>Pumpen</b> Tragkraftspritze E-Tauchpumpe bis 500 l/min. E-Tauchpumpe bis 1000 l/min. E-Tauchpumpe über 1000 l/min. Gefahrstoffpumpe	31 € 19 € 25 € 31 € 120 €	
	tragbare Leitern bis 5 m Länge bis 10 m Länge über 10 m Länge	6 € 7 € 12 €				entfällt
	Notstromaggregate bis 5 kVA bis 10 kVA über 10 kVA	19 € 31 € 50 €	3.2	<b>Notstromaggregate</b> bis 5 kVA bis 10 kVA über 10 kVA	19 € 31 € 50 €	
	- Be- und Entlüftungsgerät - Motorsäge - zusätzliches Schärfen je Kette - Öl-/Wasser-Sauger - Kübelspritze, je Tag - Feuerlöscher bis 12 kg Löschmittel (Bereitschaft), je Tag - Standrohr mit Schlüssel, je Tag - Verteiler, je Tag - Strahlrohr - Rohrabdichtkissen - Hebekissen - Beleuchtungssatz, 2 Scheinwerfer - Handscheinwerfer - Atemschutzgeräte/ Pressluftatmer incl. Maske, je Einsatz	31 € 12 € 5 € 12 € 7 € 7 € 7 € 3 € 3 € 7 € 12 € 12 € 3 € 62 €	3.3	<b>Atemschutz</b> Atemluftflasche (je Einsatz)	10 €	entfällt entfällt entfällt entfällt entfällt entfällt entfällt entfällt entfällt entfällt entfällt entfällt entfällt entfällt

	- Chemieschutzanzüge, je Einsatz - Hitzeschutzanzug, je Einsatz	80 € 50 €	<b>3.4</b>	Maske (je Einsatz) Atemschutzgerät und Lungenautomat (zusammen je Einsatz)  Chemieschutzanzüge, je Einsatz	20 € 30 €  80 €	
	Bei der Überlassung von Geräten für einen längeren Zeitraum (über 4 Stunden Dauer) können gesonderte Preisvereinbarungen getroffen werden.					
			<b>4</b>	<b>Reinigung, Prüfung, Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von weiteren Einsatzgegenständen</b>		
			<b>4.1</b>	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Tatsächlicher Reinigungs- und Prüfaufwand zzgl. erforderlicher Ersatzbeschaffungen	
			<b>4.2</b>	Reinigen und Prüfen erforderlicher Einsatzgegenstände	Tatsächlicher Reinigungs- und Prüfaufwand zzgl. erforderlicher	

					Ersatz- beschaf- fungen	
	Für die An- und Abfahrt sowie für die Stand- und Bereitschaftszeit im Rahmen einer Brandsicherheitswache wird pro Fahrzeug ein Pauschalbetrag von 30,00€ gefordert	30 €				
<b>3.</b>	<b>Pauschalierte Kostensätze (tages- und zeitunabhängig) ohne Materialkosten</b>		<b>5.</b>	<b>Pauschale Verrechnungssätze Türöffnungen (tages- und zeitunabhängig) ohne Materialkosten</b>		
	Tür öffnen	100,00€		Tür öffnen	100 €	
	Schließzylindereinbau nach Türöffnung	25 €		Schließzylindereinbau nach Türöffnung	25,00 €	
	Schließzylinder, Standard	20 €		Schließzylinder, Standard	25,00 €	
	Rundzylinder	55 €		Schließzylinder, Rundzylinder	100,00€	
	Türschloss, Standard	20 €		Türschloss, Standard	37,50 €	
	Ölbindemittel (Granulat) einschl. Vorhalte- und Entsorgungskosten	1 €/kg		Ölbindemittel (Granulat) einschl. Vorhalte- und Entsorgungskosten	1 €/kg	
	Notverschalung	150 €				
	Für den notwendigen Materialverbrauch wird je m <sup>2</sup> pauschal 15,00€ verrechnet	15 €/m <sup>2</sup>				
			<b>7.</b>	<b>Falschalarme</b>		
	Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr, wenn diese zum Ausrücken von Einsatzfahrzeugen führt, ansonsten	500 € 125 €	<b>7.1</b>	Falschalarm durch eine bei der Feuerwehr aufgeschaltete Brandmeldeanlage	641,00 € (Pauschale)	
	Fehlalarmierung, wenn diese zum Ausrücken von Einsatzfahrzeugen führt, ansonsten	500 € 125 €	<b>7.2</b>	Missbräuchliche Alarmierung	Berechnung nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personal-	

					aufwand gemäß diesem Kosten-satzver-zeichnis	
<b>4.</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>		<b>8.</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>		
	Schulungen / Ausbildungsveranstaltungen je nach zeitlichem / personellem / materiellem Aufwand gem. Ziffer 1.1 dieser Anlage		<b>8.1</b>	Schulungen / Ausbildungsveranstaltungen	je nach zeitlichem, personellem und materiellem Aufwand gem. diesem Kosten-satzver-zeichnis	
	<u>Beratungen im Vorbeugenden Brandschutz:</u>					
	Beratung von Architekten, Fachingenieuren, Bauherren, Firmen oder Anderen		<b>6.</b>	Beratungen von Architekten, Fachingenieuren, Bauherren, Firmen oder Anderen sowie Abnahmen		
	- für Bauvorhaben, die Gegenstand eines Baugenehmigungsverfahrens bei der Stadtverwaltung Frankenthal sind und der Gesamtaufwand 30 Minuten übersteigt:	80 €/Std	<b>6.1</b>	für Bauvorhaben, die Gegenstand eines Baugenehmigungsverfahrens bei der Stadtverwaltung Frankenthal sind pro angefangener ¼ Stunde	15,05 € zzgl. ½ Std. Fahrzeugpau-schale (An- und Ab-fahrt inkl. Standzeit)	
	- für Bauvorhaben, die Gegenstand eines Baugenehmigungsverfahrens außerhalb der Stadtverwaltung Frankenthal sind und für Beratungen außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens, sind:	80 €/Std	<b>6.2</b>	für Bauvorhaben, die Gegenstand eines Baugenehmigungsverfahrens außerhalb der Stadtverwaltung Frankenthal sind und für Beratungen außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens pro angefangener ¼ Stunde	15,05 € zzgl. ½ Std. Fahrzeugpau-schale (An- und Ab-fahrt inkl. Standzeit)	
	Brandschutztechnische Zustandsbesich-	80 €/Std	<b>6.3</b>	Brandschutztechnische Zustandsbe-	15,05 € zzgl. ½	

	tigung und zusätzliche brandschutz-technische Abnahme: zzgl. Anfahrtspauschale von 0,5 Std.			sichtigung und zusätzliche brandschutztechnische Abnahme pro angefangener ¼ Stunde	Std. Fahrzeugpauschale (An- und Abfahrt inkl. Standzeit)	
	Abnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen, Schlüsselkästen Zusätzlicher Abnahmetermin	100 € 50 €/Std	<b>6.4</b>	Abnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen, Schlüsselkästen	100,00 € pauschal zzgl. ½ Std. Fahrzeugpauschale (An- und Abfahrt inkl. Standzeit)	
			<b>6.5</b>	Zusätzlicher Abnahmetermin Brandmeldeanlagen, Schlüsselkästen, pro angefangener ¼ Stunde	15,05 € zzgl. ½ Std. Fahrzeugpauschale (An- und Abfahrt inkl. Standzeit)	
	Für sonstige, überwiegend im privaten Interesse Dritter anfallende Personalstunden der hauptamtlichen Bediensteten werden die entsprechenden Richtwerte zum Landesgebührengesetz des Ministeriums der Finanzen, Rheinland-Pfalz, in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.					
<b>5.</b>	<b>Arbeiten an fremder Ausrüstung</b>					
	Arbeiten werden, orientiert an den tatsächlichen Sach- und Personalkosten, im Einzelfall vertraglich vereinbart.					
			<b>8.</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>		

			<b>8.2</b>	Nutzung der Atemschutzübungsanlage, Tagespauschale je Person	16 €	
			<b>8.3</b>	Nutzung der Atemschutzübungsanlage, Tagespauschale je Person inkl. Atemschutzgerät	55 €	